

Der Briefetal-Bote erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 1.20 Mark, monatlich 40 Pf. Einzelne Num. von 5 Pf. Nach auswärts Postzus. fragl. 23

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in P.R. Neumanns Buchdruckerei und Papierhandlung und von allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Die feinsten und billigsten Preiskonten sind 15 Pfennig, die Reklamenzelle 50 Pfennig. 23 23

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briese, Lehnitz, Stolpe



für Hoggadrevier, Bergfelde, den Amtsbezirk Schönfließ und Umgegend

Telephon: Amt Birkenwerder Nr. 5

Telegr.: Briefetalbote, Birkenwerder

Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Nr. 71

Sonnabend, den 21. Juni 1913

12. Jahrg.

Die heutige Nummer ist 8 Seiten stark und enthält außerdem das illustrierte Familienblatt „Jedem etwas“.

Amthliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die immer noch häufig vorgekommenen Verhöfe wegen der Meldepolizei-Berordnung vom 18. August 1906 geben mir Veranlassung, zum Quartalswechsel erneut auf die fraglichen Bestimmungen hinzuweisen.

In erster Linie bleibt zu beachten, daß das Beziehen einer Wohnung und das Ausziehen aus einer Wohnung zu melden sind. Die Meldungen sind innerhalb von 3 Tagen nach Eintritt des Wohnungswechsels auf den vorgezeichneten Formularen bei dem Einwohner-Meldamt einzureichen und hierbei die auf der Rückseite der Formulare gemachten Bemerkungen genau zu beachten. Für Anmeldungen sind weiße, für Abmeldungen grüne Formulare zu verwenden. Um unliebsamen Verzögerungen vorzubeugen, müssen die Formulare in allen Spalten vollständig mit deutlicher Schrift ausgefüllt und vom Hauseigentümer bezw. dessen Stellvertreter unterschrieben sein. Ueberträgt ein Hauseigentümer die ihm auferlegte Meldepflicht auf einen Hausverwalter, so ist dies schriftlich bei der Meldestelle anzuzeigen.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf alle im Hause vorzunehmenden Wohnungsveränderungen, die den Hauseigentümer oder den Verwalter selbst, deren Familienmitglieder, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute oder die Mieter und deren Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pflegetanten, Schlafleute usw. betreffen.

Bei Wohnungsveränderungen innerhalb des Gemeindebezirks muß die Meldung sowohl von dem Eigentümer desjenigen Hauses, in dem die neu bezogene, als auch von dem Eigentümer desjenigen Hauses, in dem die aufgegebenen Wohnung liegt, erstattet werden.

Jeder Zugehende ist gehalten, dem zur Meldung Verpflichteten innerhalb von drei Tagen die zur Meldung erforderlichen Angaben zu machen. Beim Verzuge müssen die Angaben über den weiteren Verbleib vorher erfolgen.

Die von auswärts in den Gemeindebezirk zuziehenden Personen sind neben der dem Hauseigentümer oder Hausverwalter obliegenden Meldung verpflichtet, sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Beziehen einer Wohnung bei der Meldestelle persönlich oder schriftlich zu melden, um über ihre und ihrer Angehörigen persönliche und Militärverhältnisse Auskunft zu geben und auf Verlangen einen schriftlichen Ausweis über ihre Persönlichkeit vorzulegen.

Bei dieser Meldung ist der Abmeldebescheinigung des früheren Wohnortes und von Dienstboten außerdem das Dienstbuch und der vom Gefindevermieter auszustellende Nachweis vorzulegen. Männliche Deutsche im Alter von 20-45 Jahren haben einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse beizubringen.

Zumüberhandlung können mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet werden. Geldstrafe nicht unter 10 Mark trifft denjenigen, welcher in der Meldung oder der Anzeige für die Meldung wesentlich falsche Angaben über den Zugang oder den Verbleib einer Person macht.

Birkenwerder, den 28. März 1913.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Die Preßkohlenlieferung — ungefähr 60 000 Stück — für die hiesigen öffentlichen Schulen soll für das nächste Jahr unter den in Zimmer 6 des Rathhauses ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind verschlossen bis zum 28. Juni 1913, vormittags 11 Uhr mit der Aufschrift „Lieferung von Preßkohlen“ an den Unterzeichneten einzureichen.

Birkenwerder, den 18. Juni 1913.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Bekanntmachung

das Aushebungsgeschäft im Kreise Niederbarnim betreffend.

Das diesjährige Aushebungsgeschäft findet vom **Mittwoch, den 25. Juni bis einschl. Donnerstag, den 3. Juli, im Restaurant „Waldschlösschen“ von Lefler in Hermsdorf, Nordbahn, Bahnhofstr. 28, statt.**

Diejenigen Militärpflichtigen, welche bei der diesjährigen Musterung 1. für dienstbrauchbar, 2. für dauernd untauglich befunden und 3. zur Ersatzreserve sowie zum Landsturm bestimmt worden sind, werden hierdurch, dem besonders an sie ergehenden Stellungsbescheide gemäß aufgefordert, sich an dem festgesetzten Tage früh 7^{1/2} Uhr, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu drei Tagen tritt, unter Vorzeigung ihres Stellungsbescheides, sowie des Lösungsscheines der Königl. Ersatzkommission zu stellen.

Sollten Militärpflichtige nicht rechtzeitig in den Besitz eines Stellungsbescheides gelangen, so haben sich diese zu ihrer nachträglichen Vorladung bei dem Unterzeichneten zu melden.

Von der persönlichen Stellung sind nur die Auszuschließenden und die bei der Musterung wegen geistiger Gebrechen als dauernd untauglich befundenen Mannschaften (Gemütskranke und Wöbinnige) welche keinen Stellungsbescheid erhalten haben, befreit, diesen werden die Ausmusterungsscheine später zugefandt werden.

Alle Militärpflichtigen, welche aus anderen Aushebungszirken hier zusiehen oder von hier verziehen, haben sich sofort unter Vorlegung ihrer Militärpapiere bei mir abzumelden.

Reklamationen wegen häuslicher Verhältnisse können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie schon der Kreis-Ersatzkommission vorgelegen haben, abgesehen von dem Falle, daß der Reklamationsgrund erst nach dem Musterungsgeschäft eingetreten ist.

Aber auch an sich begründete Reklamationen werden abgelehnt, wenn die angeblich arbeits- und aufsichtsunfähigen Angehörigen in dem Stellungstermin des Reklamierten nicht erschienen sind.

Birkenwerder, den 26. Mai 1913.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Bekanntmachung

Bekämpfung der Rotlaufschweine.

Im Jahre 1902 sind im Kreise Niederbarnim 152 Schweine an Rotlauf gefallen, 1903/261 und in 3/4 Jahren von 1904/116 Schweine, obwohl die Impfung mit dem aus der Brandenburgischen Rotlaufimpfanstalt zu Prenzlau bezogenen Impfstoff ein nahezu sicher wirkendes Mittel gegen die Seuche bildet. Der Impfstoff kostet dort je nach der Größe und Schwere der Tiere 20-35 Pf. pro Stück. Einige Tierärzte, die sich besonders viel mit der Impfung beschäftigen, haben sich bereit erklärt, die Impfung einschließlich der Lieferung des Impfstoffes mit 1 Mark pro Schwein auszuführen zu wollen, wenn an einem Tage und einem Orte eine größere Anzahl Schweine zu impfen ist. Trotz dieser äußerst billigen Schutzimpfung wird, wie die aufgeführten Rotlauffälle beweisen, nicht in genügender Weise von diesem wichtigen Schutzmittel Gebrauch gemacht. Der dadurch entstehende Verlust an Nationalvermögen ist um so bedauerlicher, als er meist gerade die weniger bemittelten Einwohner des Kreises trifft, welche ihre Ersparnisse zum Ankauf von ein oder zwei Schweinen verwandt haben, aber unrichtigerweise zu Sparfam sind, um von der Schutzimpfung Gebrauch zu machen.

Um diesem Uebelstande möglichst zu steuern, hat der Kreisrat auf Vorschlag des Kreisauausschusses in seiner Sitzung am 19. Dezember 1904 beschloffen, die Schutzimpfung gegen Rotlauf in allen den Fällen auf Kosten des Kreises ausführen zu lassen.

Da jetzt die günstigste Zeit zur Ausführung der Impfung ist, erlaube ich die Besitzer von Schweinen, welche die Impfung auf Kreiskosten ausführen lassen wollen, sich bei mir zu melden; das Weitere wird dann von hier veranlaßt.

Birkenwerder, den 17. Juni 1913.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Auszug aus Nr. 24 des Amtsblatts.

Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen in Berlin und im Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militärpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Der Meldung sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung aufgeführten Atteste in Ueberschrift beizufügen.

Für diejenigen Bewerber, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung erbringen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur nächsten Herbstprüfung muß unter Vorlegung der im § 89 der Wehrordnung bezeichneten Photographie sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der Bewerber geprüft werden will (es bleibt die Wahl zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen, an Stelle des Englischen darf das Russische treten) spätestens bis zum 1. August d. J. eingereicht werden. Außerdem ist in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Bewerber bereits einer Prüfung vor einer Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige unterzogen hat.

Berlin NW. 40, Heidestraße 1, den 2. Juni 1913.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Veröffentlicht:

Birkenwerder, den 17. Juni 1913.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Nachklänge zum Kaiserjubiläum.

Die zum Regierungsjubiläum des Kaisers gefommenen Bundesfürsten sind größtenteils noch am 18. Juni nach dem offiziellen Schlusse der Festlichkeiten abgereist, ebenso das Kronprinzenpaar. Im Laufe dieses Tages hatte

Prinzregent Ludwig von Bayern.

der ja schon öfters sein besonderes Interesse für den Bau von Wasserstraßen bewiesen hat, in Begleitung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, von Breitenbach, sowie des bayrischen Grafen, Grafen Verdenfeld, den Großschiffahrtsweg Berlin—Stettin besichtigte. Die Fahrt, die sich bis in den Nachmittag ausdehnte, erfolgte im Automobil, teils mit einem Dampfer auf dem Kanal.

Zwischen dem bayrischen und dem preußischen Ministerpräsidenten fand anlässlich des Kaiserjubiläums ein sehr herzlicher Depechenwechsel statt.

Ordens- und Titelverleihungen.

Von den zahlreichen an hervorragende Persönlichkeiten verliehenen Auszeichnungen erwähnen wir noch folgende: Verliehen wurden den Großkammerstrahlen der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Kgl. Krone an Dr. Krupp von Bohlen und Halbach in Eien; der Kronenorden zweiter Klasse an Dr.-Ing. Wilhelm von Siemens in Charlottenburg; der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife an Dr. Spieder, Direktor der Aktien-Gesellschaft Siemens & Halske. — Aus den Kreisen der Öffentlichkeit: die Krone zum Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife an Dr. Labufen, Generalinspektor in Berlin; Ohlig, Hof- und Komptroller in Berlin; der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und der Kgl. Krone an Händler, Generalinspektor in Berlin. — Von Vertretern der Kunst und Wissenschaft erhielten den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub Dr. Ludwig Ganghofer, Schriftsteller in München; den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife Professor Dr. Franke, Schriftsteller in Berlin-Schöneberg, der bekannte Herausgeber der „Sozialen Praxis“; den Stern zum Kronenorden zweiter Klasse Geheimrat Dr. Dr. Harnack, Generaldirektor der Kgl. Bibliothek; den Kronenorden zweiter Klasse Dr. Graf von Zeppelin, Rektor der Universität; Prof. Salghammer, Marineleiter in Charlottenburg. — Unter den Staatsbeamten mögen noch hervorzuheben werden: das Verdienstkreuz der Preussischen Krone erhielt Staatsminister von Boddieck auf Dolmin; die Krone